

**Praktikumsordnung für den
Master-Studiengang
Rehabilitationspsychologie
am Fachbereich
Angewandte
Humanwissenschaften der
Hochschule Magdeburg-Stendal vom
21.06.2017**

Inhalt

- § 1 Ziel und Inhalte
- § 2 Form und Dauer
- § 3 Zulassung und Betreuung
- § 4 Vorbereitung/Durchführung
- § 5 Nachweis und Anerkennung
- § 6 Praktikum im Ausland
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- 1 Praktikumsvertrag
- 2 Praktikumslaufzettel
- 3 Bescheinigung der Praktikumeinrichtung

§ 1 Ziel und Inhalte

Die innerhalb des Master-Studiums zu absolvierenden Praktika geben den Studierenden die Möglichkeit, sich in der rehabilitationspsychologischen Praxis vertiefend zu erproben sowie rehabilitationspsychologische Arbeitstechniken unter Anleitung im Rahmen der berufspraktischen Gegebenheiten anzuwenden.

Ziel des Praktikums ist die Verbindung rehabilitationspsychologisch-theoretischer Fachkenntnisse mit der einschlägigen beruflichen Praxis.

§ 2 Form und Dauer

(1) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Master-Studiums der Rehabilitationspsychologie.

(2) Die Mindestdauer des Praktikums ist in § 16 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Das Praktikum ist i. d. R. in zwei 6-wöchige Teilpraktika gegliedert. Mit Zustimmung der Mentorin/des Mentors (vgl. § 3) kann das Praktikum zusammengefasst und auch vorlesungsbegleitend absolviert werden (z.B. einschlägige Berufstätigkeit mit psychologischem B.Sc.-Abschluss). Näheres regelt § 4 Absatz 6.

(3) Praktika, die außerhalb der Immatrikulation in das Master-Studium absolviert wurden, werden auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleiches gilt für Praktika im Rahmen eines Studiums der Psychologie an einer anderen Hochschule. Näheres hierzu regelt § 15 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Praktikumszulassung und Betreuung

(1) Die Zulassung wird wirksam mit der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags (Anlage 1) durch die Studierende oder den Studierenden, die Beauftragte oder den Beauftragten der Praktikumsstelle sowie die betreuende Lehrende oder den betreuenden Lehrenden.

(2) Die Praktikumsbetreuung erfolgt durch:

- Psycholog/inn/en bzw. Rehabilitationspsycholog/inn/en (mit Master- bzw. Diplom Abschluss) als Praxisanleiter/innen in der Einrichtung,
- eine/n hauptamtliche/n professorale/n Mentor/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) und
- für die organisatorische Seite das Praktikantenamt.

(3) In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der/dem professoralen Mentor/in bzw. LfbA eine fachspezifische psychologische Supervision und/oder gesonderte Praktikumsaufgabe vereinbart werden.

§ 4 Vorbereitung/Durchführung

(1) Die für das Praktikum zulässigen Praktikumeinrichtungen sind in späteren Berufsfeldern angesiedelt, d.h. Einrichtungen, in denen i. d. R. (Reha-) Psycholog/inn/en mit Master- bzw. Diplom-Abschluss vor Ort tätig sind.

Alternativ kann ein Praktikumsprojekt an der Hochschule mit 2 SWS als ein 6-wöchiges Praktikum angerechnet werden.

(2) Die/der Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz mit Unterstützung der/des betreuenden Lehrenden und des Praktikantenamts selbst.

Bei der Auswahl der Praktikumeinrichtung und Durchführung des Praktikums sind folgende Kriterien zu beachten:

- Betreuung durch eine (Reha-) Psychologin/einen (Reha-) Psychologen mit Master- bzw. Diplom-Abschluss vor Ort und
- qualifizierter Einsatz in einem psychologischen Tätigkeitsfeld.

Die auszuübenden Tätigkeiten sollten dem bisherigen Wissensstand angemessen sein, d.h. nicht über- oder unterfordern. Im Praktikumsamt befindet sich sowohl die Liste der bisherigen Praktikumeinrichtungen als auch das Archiv der Praktikumsberichte, die orientierungshalber eingesehen werden können.

(3) Gegebenenfalls benötigte Pflichtpraktikumsbescheinigungen stellt das Praktikantenamt aus.

(4) Die Praktikumeinrichtung und -aufgabe wird der/dem betreuenden Lehrenden vor Vertragsabschluss vorgestellt.

(5) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den bilateral (zwischen Praktikumeinrichtung und der/dem Studierenden) abgeschlossenen Praktikumsvertrag (vgl. Anlage 1). Im Vertrag sind die Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumeinrichtung sowie die Dauer des Praktikums festgelegt. Die/der Studierende ist während des Praktikums abhängig Beschäftigte/r und somit über den zuständigen Versicherungsträger der Praktikumeinrichtung gesetzlich unfallversichert.

(6) Ein Vollzeitpraktikum umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Krankheitszeiten sind dem Praktikumsgeber schriftlich nachzuweisen und in vollem Umfang nachzuholen.

§ 5

Nachweis und Anerkennung

(1) Nach Abschluss jedes einzelnen Praktikums ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser Bericht umfasst ca. 10 Seiten und ist i. d. R. im Verlauf des Folgesemesters zu verfassen,

(2) Der Praktikumsbericht ist unter Verwendung einschlägiger Literaturquellen und nach den Gepflogenheiten wissenschaftlicher Arbeitsweise abzufassen und der/dem betreuenden Lehrenden vor dem Praktikumsabschlussgespräch zur Überprüfung vorzulegen.

Folgende inhaltliche Kriterien sind aufzuführen:

- Beschreibung der Einrichtung und des Tätigkeitsbereichs,
- detaillierte Schilderung der eigenen Aufgabenfelder (ggf. mit Fallbeispiel bzw. exemplarische Vertiefung der Praktikumsstätigkeit),
- Reflexion/kritische Stellungnahme,
- persönliche Kompetenzerfahrungen.

(3) Im Folgesemester (bzw. sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums (vgl. Abs. 2) sind im Praktikantenamt einzureichen:

- der Praktikumsvertrag (Anlage 1),
- der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Laufzettel (Anlage 2),
- die Bescheinigung der Praktikumeinrichtung über das Praktikum (Anlage 3) und
- der Praktikumsbericht.

§ 6 Praktikum im Ausland

Auslandspraktika werden empfohlen und sind den Praktika im Inland zeitlich und inhaltlich gleichgestellt. Vor Beginn der Auslandspraktika ist durch die oder den Studierenden ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem betreuenden Lehrenden zu stellen. Vorbereitend unterstützt hierbei das International Office.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 21. Juni 2017.

(Anlage 1)

Praktikumsvertrag

Zwischen der Einrichtung
und der Studentin/dem Studenten
im folgenden Praktikant(in) genannt, wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen.

§ 1

Dauer des Praktikums

Die Studentin/der Student wird während des Praktikums in der Zeit vombis
gemäß der Studienordnung des Fachhochschulstudienganges Rehabilitationspsychologie als
Praktikant(in) zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen in der Einrichtung eingesetzt.

§ 2

Vereinbarte Praktikumsaufgabe

Mit der Praktikantin/dem Praktikanten wurde die Bearbeitung folgender Aufgabenstellung vereinbart:

.....
.....
.....
.....
.....

§ 3

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

1. den Ausbildungsplan gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen;
2. die Anweisungen zu befolgen, die im Rahmen der Ausbildung von Weisungsberechtigten erteilt werden;
3. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten;
4. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
5. die Interessen der Einrichtung zu wahren und über interne Vorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung des Praktikums;
6. bei Fernbleiben die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Pflichten der Einrichtung

Die Einrichtung erklärt ihre Bereitschaft,

1. in allen die Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen mit der Hochschule bzw. mit deren Beauftragten zusammenzuarbeiten,
2. nach Abschluss des Praktikums der Praktikantin/dem Praktikanten einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 5

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe sofort gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Kosten – und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Einrichtung keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei Erfüllung des Vertrages entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung des Praktikums. Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums als abhängig Beschäftigte/r anzusehen und somit über den zuständigen Versicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert (überwiegend sind das die Berufsverbände bzw. Berufsgenossenschaften).

§7

Besondere Vereinbarungen

.....
(Ort, Datum)

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Unterschrift der/des Studierenden)

(Anlage 2)

Praktikumslaufzettel für die Studierenden der Rehabilitationspsychologie - Bachelor

Name (Tel./email)	
Matrikelnummer	
Praktikumseinrichtung	
Vorgesehener Zeitraum	
Inhaltliche Orientierung des Praktikums (stichpunktartige Beschreibung der Aufgabenstellung)	
Aufgabenstellung ist inhaltlich geeignet (Unterschrift Professor/in)	
Anleiter(in) in der Einrichtung	
Auswertung des Praktikums (Unterschrift Professor/in)	

(Anlage 3)

Bescheinigung der Praktikumseinrichtung über das Praktikum

Die Studentin/der Student: _____

Geboren am: _____ in _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

wurde als Hochschulpraktikantin/Hochschulpraktikant

in der Einrichtung: _____

Anschrift/Tel.: _____

wie folgt beschäftigt.

Art der Beschäftigung _____

Zeitraum von _____ bis _____

Einschätzung:

Ort, Datum,

Unterschrift der betrieblichen Betreuerin/des betrieblichen Betreuers